

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

„Förderung von Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)“ im Jahr 2016

(2015/C 351/09)

1. EINLEITUNG — HINTERGRUND

Grundlage für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates⁽¹⁾.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen unterliegt auch der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates⁽²⁾ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union⁽³⁾ (im Folgenden „Anwendungsbestimmungen“).

Mit der vorliegenden Aufforderung wird um Vorschläge für Informationsmaßnahmen im Sinne von Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zur Finanzierung im Rahmen der Mittel des Haushaltsjahres 2016 ersucht.

2. ZIELE, THEMA/THEMEN UND ZIELGRUPPEN

2.1. Ziele

Die Informationsmaßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, die GAP zu erklären, durchzuführen und weiterzuentwickeln sowie die Öffentlichkeit für den Inhalt und die Ziele der GAP zu sensibilisieren, Landwirte und andere Akteure des ländlichen Raums zu informieren, das europäische Landwirtschaftsmodell zu fördern und zu bewirken, dass die Bürgerinnen und Bürger es besser verstehen.

Eine Informationsmaßnahme ist ein in sich geschlossenes und kohärentes Bündel von Informationstätigkeiten, die auf der Grundlage eines gemeinsamen Finanzierungsplans durchgeführt werden.

2.2. Thema

Das Thema dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist: Die Gemeinsame Agrarpolitik und die Herausforderungen der Zukunft.

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist von entscheidender Bedeutung für die langfristige Ernährungssicherheit und leistet einen bedeutenden Beitrag zu den obersten Prioritäten der Kommission, wie Investitionen, Wachstum und Beschäftigung, Klimaschutz, Binnenmarkt, digitaler Binnenmarkt und andere⁽⁴⁾. Sie trägt zur nachhaltigen Entwicklung und Modernisierung der europäischen Landwirtschaft und der ländlichen Wirtschaft bei. Sie hilft, die weltweite Herausforderung zu bewältigen, die darin besteht, mit geringerem Ressourceneinsatz mehr zu produzieren.

2.3. Zielgruppen

Zielgruppe sind die breite Öffentlichkeit (insbesondere Jugendliche in städtischen Gebieten) und/oder Landwirte und sonstige Akteure im ländlichen Raum.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ http://ec.europa.eu/index_de.htm

3. ZEITPLAN

	Etappen	Termin und Zeitpunkt oder voraussichtlicher Zeitraum
a)	Veröffentlichung der Aufforderung	Oktober 2015
b)	Frist für die Einreichung von Anträgen	30. November 2015
c)	Bewertung	15. Dezember 2015-15. März 2016
d)	Benachrichtigung der Antragsteller	April 2016
e)	Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarungen	April 2016
f)	Beginn der Maßnahme	1. Mai 2016

4. VERFÜGBARE MITTEL

Für die Kofinanzierung von Tätigkeiten werden Mittel in Höhe von insgesamt 2 500 000 EUR veranschlagt.

Voraussetzung ist allerdings, dass die im Haushaltsentwurf für 2016 eingesetzten Mittel nach Feststellung des Haushaltsplans 2016 durch die Haushaltsbehörde oder die im Rahmen der Regelung der vorläufigen Zwölfstel vorgesehenen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Kommission behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

5. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT

- Anträge sind bis spätestens 30. November 2015 auf dem Postweg (per Einschreiben; dabei gilt das Datum des Poststempels als Nachweis für die termingerechte Versendung) oder per Kurierdienst (dabei gilt das Datum des Eingangs beim Kurierdienst als Nachweis für die termingerechte Versendung) zu übermitteln.
- Anträge sind in schriftlicher Form (siehe Abschnitt 14) unter Verwendung des Antragsformulars und des Formulars für den Finanzierungsplan einzureichen, die unter <http://ec.europa.eu/agriculture/grants-for-information-measures/abgerufen> werden können.
- Die Anträge sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union auszufüllen. Um die zügige Bearbeitung der Anträge zu erleichtern, empfiehlt es sich jedoch, ihren Antrag in englischer, französischer oder deutscher Sprache einzureichen
- Antragsteller dürfen für diese Aufforderung nur einen Vorschlag einreichen.

Die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen führt zur Ablehnung des Antrags.

6. KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

6.1. Zulässige Antragsteller

Der Antragsteller (und gegebenenfalls mit ihm verbundene Einrichtungen) muss eine juristische Person mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat sein.

Einrichtungen, die nach geltendem nationalem Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, können zulässige Antragsteller sein, sofern ihre Vertreter befugt sind, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen, sofern sie den Schutz der finanziellen Interessen der Union in gleicher Weise garantieren wie juristische Personen und sofern sie nachweisen, dass ihre finanzielle und operative Leistungsfähigkeit der von juristischen Personen gleichwertig ist.

Entsprechende Nachweise sind gemeinsam mit dem Antragsformular vorzulegen.

Natürliche Personen sowie Einrichtungen, die zum alleinigen Zweck der Durchführung einer Informationsmaßnahme im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gegründet wurden, sind keine zulässigen Antragsteller.

Beispiele für zulässige Einrichtungen:

- (private oder öffentliche) Einrichtungen ohne Erwerbszweck;
- (nationale, regionale, lokale) Behörden;

- europäische Verbände;
- Hochschulen;
- Bildungseinrichtungen;
- Forschungszentren;
- Unternehmen (z. B. im Bereich der Kommunikationsmedien tätige Unternehmen).

Juristische Personen, die mit Antragstellern rechtlich oder finanziell verbunden sind, können als verbundene Einrichtungen an der Informationsmaßnahme teilnehmen und förderfähige Ausgaben gemäß Abschnitt 11.2 geltend machen, wenn diese Verbindung weder auf die Informationsmaßnahme beschränkt ist noch zum alleinigen Zweck ihrer Durchführung eingegangen wurde (z. B. Mitglieder von Netzen, Verbänden, Gewerkschaften).

Die rechtliche und finanzielle Verbindung sollte weder auf die Informationsmaßnahme beschränkt noch zum alleinigen Zweck ihrer Durchführung geschaffen worden sein, sondern muss unabhängig von der Vergabe der Finanzhilfe bestehen. Sie sollte vor dem Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen bestanden haben und nach dem Ende der Maßnahme weiterbestehen.

Es gibt drei Formen der rechtlichen und finanziellen Verbindung:

- i) Kontrolle gemäß der Definition in der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen.

Mit einem Begünstigten verbundene Einrichtungen können daher sein:

- direkt oder indirekt vom Begünstigten kontrollierte Einrichtungen (Tochterunternehmen). Dabei kann es sich auch um Einrichtungen handeln, die von einer vom Begünstigten kontrollierten Einrichtung kontrolliert werden (Enkelunternehmen). Gleiches gilt für weitere Kontrollebenen;
 - Einrichtungen, die den Begünstigten direkt oder indirekt kontrollieren (Mutterunternehmen). Entsprechend kann es sich auch um Einrichtungen handeln, die eine den Begünstigten kontrollierende Einrichtung kontrollieren;
 - Einrichtungen, die derselben direkten oder indirekten Kontrolle wie der Begünstigte unterliegen (Schwesterunternehmen);
- ii) Mitgliedschaft, d. h. der Begünstigte ist rechtlich z. B. als ein Netzwerk, ein Verband oder eine Vereinigung definiert, an dem/der sich die vorgeschlagenen verbundenen Einrichtungen ebenfalls beteiligen, oder der Begünstigte beteiligt sich an derselben Einheit (z. B. Netzwerk, Verband, Vereinigung) wie die vorgeschlagenen verbundenen Einrichtungen.
 - iii) Sonderfall öffentlicher Stellen und Einrichtungen

Öffentliche Einrichtungen und öffentliche Stellen (d. h. nach nationalem, europäischem oder internationalem Recht als solche begründete Einrichtungen) gelten nicht immer als verbundene Einrichtungen (beispielsweise öffentliche Hochschulen oder Forschungseinrichtungen).

Der Begriff der Verbundenheit bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen umfasst

- bei dezentralen Verwaltungen die verschiedenen Ebenen der Verwaltungsstruktur (z. B. nationale, regionale oder lokale Ministerien (im Falle von eigenständigen rechtlichen Einheiten), die als mit dem Staat verbunden gelten können;
- eine öffentliche Stelle, die zu administrativen Zwecken von einer öffentlichen Behörde eingerichtet wurde und von dieser Behörde überwacht wird. Diese Bedingung ist anhand der Satzung oder anderer Rechtstexte zur Einrichtung der öffentlichen Stelle zu überprüfen. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass die öffentliche Stelle ganz oder teilweise aus dem öffentlichen Haushalt finanziert wird (z. B. mit dem Staat verbundene nationale Schulen).

Folgende Einrichtungen sind keine mit einem Begünstigten verbundenen Einrichtungen:

- Einrichtungen, die einen (Beschaffungs-)Vertrag oder (Beschaffungs-)Untervertrag mit dem Begünstigten geschlossen haben oder die für den Begünstigten als Konzessionäre oder Beauftragte für öffentliche Dienstleistungen tätig sind,
- Einrichtungen, die vom Begünstigten finanziell unterstützt werden,

⁽¹⁾ ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19.

- Einrichtungen, die auf der Grundlage einer Vereinbarung regelmäßig mit dem Begünstigten zusammenarbeiten oder einige Vermögenswerte teilen,
- Einrichtungen, die im Rahmen der Finanzhilfevereinbarung eine Konsortialvereinbarung geschlossen haben.

Wenn verbundene Einrichtungen an der Informationsmaßnahme beteiligt sind, hat der Antragsteller

- solche verbundenen Einrichtungen im Antragsformular anzugeben;
- die schriftliche Zustimmung der mit ihm verbundenen Einrichtungen beizufügen;
- die entsprechenden Nachweise zu übermitteln, damit überprüft werden kann, dass die Förderfähigkeitskriterien eingehalten werden und die Ausschlusskriterien nicht zutreffen.

Zur Prüfung der Zulässigkeit der Antragsteller sind folgende Unterlagen sowohl für den Antragsteller als auch für die mit ihm verbundenen Einrichtungen einzureichen:

Unterlage	Beschreibung	Bemerkungen
Unterlage A	Kopie der Satzung/Statuten/Gründungsurkunde oder eines gleichwertigen Dokuments	
Unterlage B	Kopie der Bescheinigung über die amtliche Registrierung oder eines anderen amtlichen Dokuments, das die Gründung der Einrichtung belegt	
Unterlage C (soweit erforderlich)	Nachweis einer finanziellen oder rechtlichen Verbindung mit dem Antragsteller	Für verbundene Einrichtungen

Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit sollten die angeführten Unterlagen einreichen. Können die angeführten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist dies durch als sachdienlich erachtete Dokumente zu begründen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass die rechtlichen Vertreter befugt sind, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen.

6.2. Im Rahmen dieser Aufforderung förderfähige Tätigkeiten und Durchführungszeitraum

A. Durchführung der Informationsmaßnahmen:

- auf multiregionaler oder nationaler Ebene;
- auf europäischer Ebene (in mehreren Mitgliedstaaten).

B. Die Informationsmaßnahmen sollten eine oder mehrere Tätigkeiten aus der nachstehenden (nicht erschöpfenden Liste) umfassen:

- Herstellung und Verbreitung von Multimediamaterial oder audiovisuellem Material;
- Herstellung und Verteilung von Druckerzeugnissen (Publikationen, Poster usw.);
- Einrichtung von Onlinetools und Instrumenten zur Vernetzung in sozialen Netzwerken;
- Medienveranstaltungen;
- Konferenzen, Seminare, Workshops (vorzugsweise per Webstreaming übertragen) und Studien zu Fragen im Zusammenhang mit der GAP;
- Veranstaltungen der Art „Bauernhof in der Stadt“, die dazu beitragen, der städtischen Bevölkerung die Bedeutung der Landwirtschaft zu erläutern;
- Veranstaltungen der Art „offener Bauernhof“, mit denen den Bürgerinnen und Bürgern die Rolle der Landwirtschaft vor Augen geführt wird (z. B. bewährte Praktiken, Innovationsprojekte);
- stationäre oder mobile Ausstellungen oder Informationsstände.

- C. Folgende Maßnahmen sind nicht förderfähig:
- gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen;
 - Maßnahmen, die von der Europäischen Union aus einer anderen Haushaltlinie finanziert werden;
 - Generalversammlungen oder satzungsmäßige Zusammenkünfte;
 - auf lokaler Ebene durchgeführte Tätigkeiten.
- D. Voraussichtlicher Durchführungszeitraum für die Informationsmaßnahmen:
- 1. Mai 2016-30. April 2017.

7. AUSSCHLUSSKRITERIEN

7.1. Ausschluss von der Teilnahme

Von der Teilnahme an der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen werden Antragsteller, wenn

- a) sie sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, sind aufgrund eines rechtskräftigen Urteils einer zuständigen Instanz eines Mitgliedstaats aus Gründen bestraft worden, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche auf eine Art und Weise nachgewiesen wurde, die der Auftraggeber rechtfertigen kann, einschließlich durch Beschlüsse der EIB und internationaler Organisationen;
- d) sie ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des zuständigen Anweisungsbefugten oder des Landes, in dem die Informationsmaßnahme laut Finanzhilfvereinbarung durchgeführt werden soll, nicht nachgekommen sind;
- e) sie oder Personen, die ihnen gegenüber über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen, rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) sie von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 109 Absatz 1 betroffen sind.

7.2. Ausschluss von der Gewährung einer Finanzhilfe

Von der Gewährung einer Finanzhilfe ausgeschlossen werden Antragsteller, die während des Gewährungsverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der von der Kommission für die Teilnahme am Gewährungsverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder diese Auskünfte nicht erteilt haben;
- c) sich in einer der den Ausschluss begründenden Situationen gemäß Abschnitt 7.1 befinden.

Diese Kriterien für den Ausschluss von der Teilnahme gelten auch für mit Antragstellern verbundene Einrichtungen.

Gegen Antragsteller oder gegebenenfalls mit ihnen verbundene Einrichtungen, die falsche Angaben gemacht haben, können verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängt werden.

7.3. Nachweise

Antragsteller und mit ihnen verbundene Einrichtungen müssen eine ehrenwörtliche Erklärung unterschreiben, dass sie sich in keiner der in Artikel 106 Absatz 1 und den Artikeln 107, 108 und 109 der Haushaltsordnung genannten Situationen befinden, und zu diesem Zweck das entsprechende Formular ausfüllen, das dem Antragsformular für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beigelegt ist und unter folgender Internetadresse abgerufen werden kann:

<http://ec.europa.eu/agriculture/grants-for-information-measures/>

Gemäß Artikel 185 der Anwendungsbestimmungen und Artikel 131 Absatz 4 der Haushaltsordnung sind für Finanzhilfen mit geringem Wert, d. h. $\leq 60\,000$ EUR, oder wenn solche Nachweise erst kurz zuvor im Rahmen eines anderen Gewährungsverfahrens vorgelegt wurde, solche Nachweise nicht erforderlich.

8. AUSWAHLKRITERIEN

8.1. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der geförderten Informationsmaßnahme bzw. während des Rechnungsjahres, für das die Finanzhilfe gewährt wird, aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen können. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller wird anhand von folgenden Nachweisen beurteilt, die mit dem Antrag eingereicht werden müssen:

Finanzhilfen mit geringem Wert ($\leq 60\,000$ EUR):

- ehrenwörtliche Erklärung

Finanzhilfen $> 60\,000$ EUR:

- ehrenwörtliche Erklärung und
- Gewinn- und Verlustrechnung sowie Jahresabschluss für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr;
- bei neugegründeten Rechtspersonen kann der Geschäftsplan die vorstehenden Unterlagen ersetzen.

Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit müssen nachweisen, dass ihre finanzielle Leistungsfähigkeit der von juristischen Personen gleichwertig ist.

Öffentliche Einrichtungen sind von der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht betroffen. Daher brauchen öffentliche Einrichtungen, die Anträge einreichen, die vorgenannten Nachweise nicht vorzulegen.

Wenn der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte die finanzielle Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der eingereichten Nachweise für nicht ausreichend erachtet, kann er:

- zusätzliche Informationen anfordern;
- den Antrag ablehnen.

8.2. Operative Leistungsfähigkeit

Antragsteller müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die vorgeschlagene Informationsmaßnahme vollständig durchführen zu können.

Als Belege haben die Antragsteller folgende Nachweise einzureichen:

- Lebenslauf oder Beschreibung des Profils der hauptsächlich für die Verwaltung und Durchführung der Informationsmaßnahme zuständigen Personen;
- Tätigkeitsbericht der Einrichtung der vergangenen zwei Jahre;
- Liste früherer Projekte und Tätigkeiten, die in den vergangenen zwei Jahren in dem Politikbereich durchgeführt wurden oder in Beziehung zu dem Politikbereich stehen, der Gegenstand dieser Aufforderung ist, bzw. die in Beziehung zu den durchzuführenden Tätigkeiten stehen.

Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit müssen nachweisen, dass ihre operative Leistungsfähigkeit der von juristischen Personen gleichwertig ist.

9. GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die verschiedenen Kommunikationsmittel und -tätigkeiten im Rahmen der Informationsmaßnahme müssen miteinander verknüpft sein; ihr konzeptioneller Ansatz und die zu erreichenden Ergebnisse müssen klar sein. Sie müssen zudem spürbare Auswirkungen haben, die anhand entsprechender Indikatoren gemessen werden können, auf die in Abschnitt 11.4 Bezug genommen wird.

Die Anträge werden anhand folgender Kriterien bewertet:

1. Relevanz der Maßnahme: Ex-ante-Analyse des Bedarfs und die konkreten, messbaren, erreichbaren, sachgerechten und mit einem Datum versehenen Ziele (25 Punkte);
2. Wirksamkeit der Maßnahme: Thema, Aussagen und Zielgruppe, ausführliches Programm, Zeitplan und Methodik der Ex-post-Bewertung (25 Punkte);
3. Effizienz der Maßnahme: Kosteneffizienz in Bezug auf die vorgeschlagenen Ressourcen (25 Punkte);
4. Qualität der Projektverwaltung: Qualität der Verfahren und der Aufgabenverteilung mit Blick auf die Durchführung der verschiedenen Tätigkeiten im Rahmen der vorgeschlagenen Maßnahme (25 Punkte).

10. RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Wenn die Kommission eine Finanzhilfe gewährt, wird dem Begünstigten eine in Euro ausgestellte Finanzhilfevereinbarung übermittelt, in der die Bedingungen und die Höhe der Finanzierung sowie das Verfahren für die Formalisierung der Pflichten der Parteien im Einzelnen dargelegt sind.

Zunächst hat der Begünstigte die beiden Ausfertigungen der Original-Finanzhilfevereinbarung zu unterschreiben und der Kommission umgehend zurückzuschicken. Die Kommission leistet ihre Unterschrift zuletzt.

Zu beachten ist, dass die Gewährung einer Finanzhilfe keinen Anspruch für weitere Jahre begründet.

11. FINANZIELLE MODALITÄTEN

11.1. Allgemeine Grundsätze

a) Kumulierungsverbot

Für eine Maßnahme kann nur eine Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt gewährt werden.

Auf keinen Fall können dieselben Kosten zweimal aus dem Haushalt der Union finanziert werden. Um dies zu gewährleisten, haben die Antragsteller für alle Zuschüsse der Union, die sie in dem betreffenden Rechnungsjahr für dieselbe Informationsmaßnahme, einen Teil der Informationsmaßnahme oder ihre Betriebskosten erhalten bzw. beantragt haben, die Quellen und Beträge sowie alle sonstigen Finanzierungen anzugeben, die sie für dieselbe Informationsmaßnahme erhalten bzw. beantragt haben.

b) Rückwirkungsverbot

Die rückwirkende Gewährung einer Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Tätigkeiten ist nicht zulässig.

Für eine bereits begonnene Informationsmaßnahme kann eine Finanzhilfe nur gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Informationsmaßnahme noch vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung anlaufen musste.

In diesem Fall dürfen die förderfähigen Kosten nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung angefallen sein.

c) Kofinanzierung

Kofinanzierung bedeutet, dass die für die Durchführung der Tätigkeiten erforderlichen Mittel nicht in voller Höhe über die Finanzhilfe der Europäischen Union bereitgestellt werden dürfen.

Quellen für Kofinanzierungsmittel für die Informationsmaßnahme sind beispielsweise:

- Eigenmittel des Begünstigten;
- Einnahmen aus der Informationsmaßnahme;
- Finanzbeiträge Dritter.

d) Ausgeglichenes Budget

Der Voranschlag des Budgets für die Informationsmaßnahme ist dem Antragsformular beizufügen.

Er muss:

- in Euro aufgestellt sein. Antragsteller, die die Entstehung von Kosten in einer anderen Währung vorsehen, sind verpflichtet, den auf der Website „Infor-euro“ unter der Adresse

http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_de.cfm veröffentlichten Wechselkurs anzuwenden;

- eine ausgeglichene Ausgaben- und Einnahmenübersicht enthalten;

- durch eine eingehende Schätzung der Kosten und unter Angabe der entsprechenden Erläuterungen in der Spalte „Kommentare“ erstellt worden sein. Pauschalbeträge (ausgenommen für Kosten gemäß Abschnitt 11.2) werden nicht akzeptiert;
- den von der Kommission festgesetzten Höchstbeträgen für bestimmte Ausgabenkategorien Rechnung tragen (siehe zugehörige Unterlagen, die unter folgender Adresse abgerufen werden können:

<http://ec.europa.eu/agriculture/grants-for-information-measures/>);
- ohne Mehrwertsteuer erstellt sein, wenn der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig und -abzugsberechtigt ist oder wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt;
- auf der Einnahmenseite den direkten Beitrag des Antragstellers, die bei der Kommission beantragte Finanzhilfe und (gegebenenfalls) die genauen Beiträge anderer Geldgeber sowie sämtliche Einnahmen aus dem Projekt, einschließlich etwaiger Teilnahmegebühren, enthalten.

e) *Ausführungsaufträge/Untervergabe*

Erfordert die Umsetzung einer Informationsmaßnahme die Vergabe von Aufträgen (Ausführungsverträgen), hat der Begünstigte dem wirtschaftlich günstigsten Angebot bzw. (gegebenenfalls) dem Angebot mit dem niedrigsten Preis den Zuschlag zu erteilen; dabei vermeidet er jeglichen Interessenkonflikt und bewahrt die Unterlagen für eine eventuelle Prüfung auf.

Übersteigt der Wert eines Auftrags 60 000 EUR, muss der Begünstigte besondere Vorschriften beachten, auf die in der Finanzhilfvereinbarung im Anhang zur Aufforderung hingewiesen wird. Ferner hat der Begünstigte das Ausschreibungsverfahren in klarer Form zu dokumentieren und die Unterlagen für eine eventuelle Prüfung aufzubewahren.

Rechtsträger, die als öffentliche Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ oder als Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ handeln, sind an die geltenden einzelstaatlichen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe gebunden.

Im Falle einer Untervergabe, d. h. der Übertragung bestimmter Aufgaben oder Tätigkeiten, die laut der im Vorschlag enthaltenen Beschreibung Teil der Informationsmaßnahme sind, sind die für Ausführungsverträge anwendbaren Bestimmungen (siehe oben) sowie folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Die Untervergabe darf sich nur auf einen begrenzten Teil der Informationsmaßnahme beziehen;
- sie muss im Hinblick auf die Art der Informationsmaßnahme und die Erfordernisse ihrer Durchführung begründet sein;
- sie muss im Vorschlag ausdrücklich erwähnt sein.

f) *Finanzielle Unterstützung für Dritte*

Die Anträge dürfen keine finanzielle Unterstützung Dritter vorsehen.

11.2. Finanzierung

Die Finanzierung wird in Form einer Mischfinanzierung gewährt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Erstattung von bis zu 50 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen direkten Kosten;
- ein Pauschalbeitrag in Höhe von 7 % der förderfähigen direkten Gesamtkosten der Informationsmaßnahme ist im Rahmen der indirekten Kosten förderfähig und entspricht den der Maßnahme zurechenbaren allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten.

Bei Einrichtungen, die für den Zeitraum der Durchführung der Informationsmaßnahme einen Betriebskostenzuschuss erhalten, sind indirekte Kosten nicht förderfähig.

Gleiches gilt für Personalkosten, die bereits durch einen Betriebskostenzuschuss gedeckt werden.

Höhe der Finanzhilfe

Die Finanzhilfe (einschließlich des Pauschalbeitrags für indirekte Kosten) beläuft sich auf 50 000 EUR bis 300 000 EUR.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

⁽²⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

Folglich muss ein Teil der förderfähigen Gesamtkosten der Informationsmaßnahme vom Begünstigten oder durch Nicht-EU-Beiträge finanziert werden (siehe Abschnitt 11.1 Buchstabe c).

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Kosten, die der Begünstigte tatsächlich tätigt und die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Sie fallen während der Dauer der Informationsmaßnahme an, mit Ausnahme der Kosten für Abschlussberichte. Der Zeitraum, in dem die Kosten förderfähig sind, beginnt zu dem in der Finanzhilfvereinbarung genannten Zeitpunkt.

Kann ein Begünstigter nachweisen, dass die Informationsmaßnahmen vor Unterzeichnung der Vereinbarung eingeleitet werden musste, können Ausgaben genehmigt werden, bevor die Finanzhilfe gewährt wurde. Der Förderfähigkeitszeitraum kann unter keinen Umständen vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf eine Finanzhilfe beginnen (siehe Abschnitt 11.1 Buchstabe b).

- Sie sind im Finanzierungsplan der Informationsmaßnahme ausgewiesen.
- Sie sind für die Durchführung der Informationsmaßnahme, die mit der Finanzhilfe gefördert werden soll, erforderlich.
- Sie sind identifizierbar und kontrollierbar und sind insbesondere in der Buchführung des Begünstigten entsprechend den im Land der Niederlassung des Begünstigten geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen und den üblichen Kostenrechnungungsverfahren des Begünstigten erfasst.
- Sie erfüllen die Anforderungen der geltenden steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen.
- Sie sind angemessen und gerechtfertigt und erfüllen die Anforderungen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, insbesondere im Hinblick auf die Sparsamkeit und die Effizienz.

Die internen Rechnungslegungs- und Prüfungsverfahren des Begünstigten müssen den direkten Abgleich der Kosten und der für die Informationsmaßnahme erklärten Ausgaben mit den zugehörigen Bilanzen und Nachweisen ermöglichen.

Diese Kriterien gelten auch für die mit Antragstellern verbundenen Einrichtungen.

Förderfähige direkte Kosten

Die förderfähigen direkten Kosten der Informationsmaßnahme sind die Kosten, die unter Berücksichtigung der vorgenannten Bestimmungen für die Förderfähigkeit als spezifische Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Informationsmaßnahme stehen und ihr daher direkt zugeordnet werden können, unter anderem:

- Kosten für Personal, das auf der Grundlage eines mit dem Antragsteller geschlossenen Arbeitsvertrags oder eines gleichwertigen Dienstverhältnisses tätig und für die Informationsmaßnahme zugeteilt ist; diese Kosten umfassen die tatsächlichen Arbeitsentgelte, die Sozialabgaben und weitere in die Vergütung eingehende gesetzlich vorgeschriebene Aufwendungen, sofern diese der üblichen Gehalts- bzw. Lohnpolitik des Antragstellers entsprechen. Diese Kosten können Zusatzvergütungen umfassen, einschließlich Zahlungen auf der Grundlage ergänzender Verträge, unabhängig von der Art dieser Verträge, sofern diese Vergütungen in einheitlicher Weise für alle Tätigkeiten oder Fachkompetenzen gleicher Art geleistet werden und nicht an eine Finanzierung aus bestimmten Mitteln gebunden sind. Kosten für Gehälter von nationalen Bediensteten sind ebenfalls förderfähig, soweit diese Gehälter mit den Ausgaben für Maßnahmen, die die betreffende Behörde ohne das betreffende Projekt nicht durchführen würde, in Zusammenhang stehen;
- Reisekosten (für Sitzungen, einschließlich Auftaktsitzungen, Konferenzen usw.), sofern sie der üblichen Praxis der Begünstigten für Reisen entsprechen;
- Kosten, die im Rahmen der von den Begünstigten erteilten Ausführungsaufträge zur Durchführung der Informationsmaßnahme entstehen, sofern die Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung eingehalten werden;
- Kosten, die in direktem Zusammenhang mit Anforderungen im Rahmen der Durchführung der Informationsmaßnahme stehen (Verbreitung von Informationen, spezifische Auswertung der Informationsmaßnahme, Übersetzungen, Wiedergabe).

In Anhang V des Entwurfs der Finanzhilfvereinbarung, der dieser Aufforderung beigelegt ist, sind Nachweise für bestimmte förderfähige Kosten sowie die mit dem Abschlussbericht vorzulegenden Nachweise aufgelistet.

Förderfähige indirekte Kosten (Gemeinkosten)

Ein Pauschalbetrag in Höhe von 7 % der förderfähigen direkten Gesamtkosten der Maßnahme ist im Rahmen der indirekten Kosten als der Maßnahme zurechenbare allgemeine Verwaltungskosten des Begünstigten vorgesehen.

Indirekte Kosten dürfen keine Kosten beinhalten, die unter einem anderen Haushaltsposten angegeben werden.

Nicht förderfähige Kosten

Folgende Kosten sind nicht förderfähig:

- Beiträge in Form von Sachleistungen,
- Kosten für den Erwerb von Ausrüstungen (neu oder gebraucht),
- Abschreibungskosten von Ausrüstung,
- die Mehrwertsteuer, es sei denn, die Begünstigten weisen nach, dass sie ihnen nach geltendem einzelstaatlichen Recht nicht erstattet wird. Von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gezahlte Mehrwertsteuer ist jedoch nicht zuschussfähig.
- Kapitalrendite,
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Schuldendienstkosten,
- Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- Schuldzinsen,
- zweifelhafte Forderungen,
- Bankgebühren des Begünstigten für eine Überweisung der Kommission,
- Wechselkursverluste,
- vom Begünstigten angegebene Kosten, die im Rahmen einer anderen Informationsmaßnahme mit EU-Mitteln gefördert werden.
- übermäßige oder unbedachte Ausgaben.

Berechnung des endgültigen Finanzhilfebetrags

Die endgültige Finanzhilfe, die dem Begünstigten gewährt werden soll, wird nach Beendigung der Informationsmaßnahme und nach Genehmigung des Antrags auf Zahlung, dem folgende Unterlagen gegebenenfalls einschließlich zugehöriger Nachweise beizufügen sind, auf folgender Grundlage festgestellt:

- technischer Abschlussbericht mit ausführlichen Angaben zur Durchführung und zu den Ergebnissen der Informationsmaßnahme und mit zugehörigen Nachweisen;
- Endabrechnung der tatsächlich getätigten Kosten mit zugehörigen Nachweisen (siehe Anhang V des Entwurfs der Finanzhilfvereinbarung, der dieser Aufforderung beigelegt ist).

Mit Finanzhilfen der Europäischen Union darf der Begünstigte im Rahmen seiner Informationsmaßnahme keinen Gewinn anstreben oder erzielen. „Gewinn“ ist ein Überschuss an Einnahmen, die über die vom Begünstigten getätigten zuschussfähigen Kosten zu dem Zeitpunkt hinausgehen, zu dem der Antrag auf Zahlung des Restbetrags gestellt wird. Wird ein Gewinn erzielt, ist die Kommission befugt, den prozentualen Anteil am Gewinn einzuziehen, der dem Beitrag der Union zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem Begünstigten im Rahmen der Ausführung der Informationsmaßnahme tatsächlich entstanden sind.

11.3. Berichtszeiträume und Zahlungsmodalitäten

Ein einziger Berichtszeitraum ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung bis zum Ende des Zeitraums gemäß Artikel I.2.2 der Finanzhilfvereinbarung.

Es gibt keine Voraus- und keine Zwischenzahlung. Der Begünstigte erhält lediglich die Restzahlung. Sie darf den Höchstbetrag gemäß Artikel I.3 der Finanzhilfvereinbarung nicht überschreiten.

12. WERBUNG

12.1. Verantwortlichkeiten der Begünstigten

Die Begünstigten müssen in allen Veröffentlichungen oder im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, für die die Finanzhilfe verwendet wird, deutlich auf die Unterstützung durch die Europäische Union hinweisen. Ferner müssen die Begünstigten in einem Haftungsausschluss-Vermerk darauf hinweisen, dass die Europäische Union keine Haftung für die Meinungen übernimmt, die in den Veröffentlichungen oder im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, für die die Finanzhilfe verwendet wird, geäußert werden.

Die Begünstigten sind in diesem Zusammenhang gehalten, in allen ihren Veröffentlichungen, Aushängen, Programmen und sonstigen aus der kofinanzierten Informationsmaßnahme hervorgehenden Produkten deutlich sichtbar Name und Logo der Europäischen Union anzubringen.

Hierzu müssen sie den Text und das Logo der Europäischen Union sowie den Haftungsausschluss-Vermerk verwenden, die unter folgender Adresse verfügbar sind:

<http://ec.europa.eu/agriculture/grants-for-information-measures/>.

Kommt der Begünstigte dieser Anforderung nicht nach, kann im Einklang mit den Bestimmungen in der Finanzhilfvereinbarung und unter Berücksichtigung der Vorgabe, dass Name und Logo der Europäischen Union bei den Tätigkeiten im Rahmen des kofinanzierten Informationsmaßnahme hinreichend sichtbar sein müssen, die Finanzhilfe anteilig gekürzt werden.

12.2. Verantwortlichkeiten der Kommission

Alle Informationen zu Finanzhilfen, die im Laufe eines Rechnungsjahres gewährt wurden, werden spätestens am 30. Juni des Jahres, das auf das Rechnungsjahr folgt, in dem die Finanzhilfen gewährt wurden, auf einer Website der Einrichtungen der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Kommission veröffentlicht folgende Angaben:

- Name des Begünstigten;
- Anschrift des Begünstigten;
- Gegenstand der Finanzhilfe;
- gewährter Betrag.

Auf begründeten und hinreichend belegten Antrag des Begünstigten kann auf die Veröffentlichung verzichtet werden, wenn durch eine Offenlegung der Informationen die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten des Einzelnen verletzt oder die geschäftlichen Interessen der Begünstigten beeinträchtigt würden.

13. DATENSCHUTZ

Bei der Bearbeitung der Einsendungen auf eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden auch personenbezogene Daten (wie Name, Anschrift und Lebenslauf) erfasst und verarbeitet. Solche Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ verarbeitet. Soweit nicht anders angegeben, sind die Antworten auf Fragen und die angeforderten personenbezogenen Daten erforderlich, um den Antrag gemäß den Vorgaben der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu bewerten; sie werden einzig zu diesem Zweck durch [die Stelle verarbeitet, die für die Datenverarbeitung zuständig ist]. Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen, die auf folgender Webseite abrufbar ist:

http://ec.europa.eu/dataprotectionofficer/privacystatement_publicprocurement_en.pdf.

Personenbezogene Daten können vom Rechnungsführer der Kommission entweder nur im Frühwarnsystem oder im Frühwarnsystem und in der zentralen Ausschlussdatenbank gespeichert werden, wenn der Begünstigte sich in einer Situation befinden, die in einem der folgenden Rechtsakte aufgeführt ist:

- Beschluss 2014/792/EU der Kommission vom 13. November 2014 über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem⁽²⁾ (weitere Angaben sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen, die auf folgender Webseite abrufbar ist: http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/legal_entities/legal_entities_de.cfm),

oder

- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank⁽³⁾ (weitere Angaben sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen, die auf folgender Webseite abrufbar ist: http://ec.europa.eu/budget/explained/management/protecting/protect_de.cfm)

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 329 vom 14.11.2014, S. 68.

⁽³⁾ ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 12.

14. VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Vorschläge sind in Übereinstimmung mit den förmlichen Anforderungen bis zu dem in Abschnitt 5 angegebenen Termin einzureichen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist sind Änderungen des Antrags nicht mehr zulässig. Legt ein Antragsteller jedoch aufgrund eines offensichtlichen Irrtums seinerseits Nachweise nicht vor oder gibt Erklärungen nicht ab, ersucht die Kommission den Antragsteller darum, während des Bewertungsverfahrens die fehlenden Informationen beizubringen bzw. die Belege zu erläutern. Solche Informationen oder Erläuterungen dürfen den Vorschlag nicht in wesentlichen Punkten ändern.

Die Antragsteller werden schriftlich über die Ergebnisse des Verfahrens zur Bewertung ihres Antrags unterrichtet.

Die Vorschläge müssen in *Papierform* eingereicht werden.

Antragsformulare stehen unter folgender Adresse zur Verfügung:

<http://ec.europa.eu/agriculture/grants-for-information-measures/>.

Die Anträge sind unter Verwendung des richtigen Formulars, ordnungsgemäß ausgefüllt, mit Datum versehen, mit einem ausgeglichenen Budget (Einnahmen/Ausgaben) und mit der Unterschrift der Person einzureichen, die bevollmächtigt ist, im Namen der antragstellenden Einrichtung eine rechtsverbindliche Verpflichtung einzugehen.

Gegebenenfalls kann der Antragsteller weitere Seiten mit allen zusätzlichen Informationen beifügen, die er für erforderlich hält.

Die Anträge sind an folgende Anschrift zu schicken:

Europäische Kommission Referat AGRI. E.5
Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen 2015/C 351/09
zu Hd. des Referatsleiters
L130 4/149
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

- per Post, es gilt das Datum des Eingangs bei der Post gemäß Datum des Poststempels;
- per Kurierdienst, es gilt das angegebene Datum des Eingangs beim Kurierdienst.

Die Zulässigkeit der Anträge wird auf der Grundlage der Papierfassung beurteilt.

Kontakte

Fragen zu der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: agri-grants@ec.europa.eu. Die Frist für die Einreichung von Fragen endet am 13. November 2015 um 24.00 Uhr.

Die wichtigsten Fragen und Antworten werden veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <http://ec.europa.eu/agriculture/grants-for-information-measures/>

15. BEWERTUNGSVERFAHREN

Anträge von Antragstellern, die die Voraussetzungen für die Zulässigkeit erfüllt haben, werden in folgender Reihenfolge auf Einhaltung der verschiedenen Kriterien geprüft:

1. Der Bewertungsausschuss prüft die Vorschläge zunächst daraufhin, ob keines der Ausschlusskriterien zutrifft (siehe Abschnitt 7 der Aufforderung).
2. Danach prüft der Bewertungsausschuss die Anträge daraufhin, ob die Auswahlkriterien erfüllt sind (siehe Abschnitt 8 der Aufforderung).
3. Schließlich prüft der Bewertungsausschuss die Anträge, die die vorangegangene Bewertungsphase erfolgreich durchlaufen haben, daraufhin, ob die Gewährungskriterien erfüllt sind (siehe Abschnitt 9 der Aufforderung).
4. Abschließend prüft der Bewertungsausschuss die Anträge daraufhin, ob die Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt sind (siehe Abschnitt 6 der Aufforderung).

Anträge müssen mindestens 60 % der Höchstpunktzahl erreichen. Anträge, die unter den Mindestwerten für die Qualität liegen, werden abgelehnt.

Im Anschluss an die Bewertung der Anträge erstellt die Kommission eine Rangliste aller Anträge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben.

Aus der genannten Liste wählt die Kommission je nach den für diese Aufforderung zur Verfügung stehenden Mitteln eine Liste der Anträge für eine mögliche Förderung und gegebenenfalls eine Reserveliste aus.

16. ANHÄNGE

- Antragsformular (mit Checkliste der einzureichenden Unterlagen), verfügbar unter:
<http://ec.europa.eu/agriculture/grants-for-information-measures/>
 - Muster der Finanzhilfvereinbarung, verfügbar unter:
<http://ec.europa.eu/agriculture/grants-for-information-measures/>
-